

An die zuständige Wasserbehörde

Anlage-Nr. (nur bei Anzeige mehrerer Anlagen)

von

Formular zur Anzeige nach § 40 (1) AwSV – Formular H Anzeige einer Heizölverbraucheranlage / Notstromanlage

Zutreffendes bitte ankreuzen, auswählen oder ausfüllen (s. Hinweise im Anhang des Formulars)

¹ Grund der Anzeige (bitte auswählen)

² Anlagenbetreiber

Name, Vorname / Firma bzw. Einrichtung		Wirtschaftszweig (bitte auswählen)
Ansprechpartner		Telefon
Straße	Hausnummer	Fax
PLZ	Gemeinde, Ort	E-Mail

³ Eigentümer der Anlage (sofern nicht identisch mit Betreiber)

Name, Vorname / Firma bzw. Einrichtung		Telefon
Straße	Hausnummer	Fax
PLZ	Gemeinde, Ort	E-Mail

4 Beschreibung der Anlage

Neuanlage

bestehende Anlage

<input type="checkbox"/> Heizölverbraucheranlage		<input type="checkbox"/> Notstromanlage	
Beschreibung / Umfang der Anlage (dazugehörige Anlagenteile)			
voraussichtliches Inbetriebnahmedatum	Baujahr der Anlage	voraussichtliches Stilllegungsdatum	
Bestehende Zulassungen (Behörde, Datum, Aktenzeichen) – ggf. als Anlage beizufügen			

5 Standort der Anlage (Anschrift nur, insofern nicht identisch mit Betreiberanschrift)

Straße		Hausnummer	PLZ	Gemeinde, Ort	
Gemarkung			Flur	Flurstück	
Koordinaten (ETRS/UTM 32N) ¹		Ostwert (sechsstellig)		Nordwert (siebenstellig)	

6 Angaben zu Gewässern und wasserwirtschaftlich relevanten Gebieten

Name des nächsten oberirdischen Gewässers		Entfernung [m]
<input type="checkbox"/> Wasserschutzgebiet (WSG)	Wenn ja, Zone	
<input type="checkbox"/> Heilquellenschutzgebiet (HQSG)	Wenn ja, Zone	
<input type="checkbox"/> Geplantes WSG oder HQSG	Wenn ja, Zone	
<input type="checkbox"/> Erdbebengebiet	Wenn ja, Zone	
<input type="checkbox"/> Überschwemmungsgebiet (ÜSG)		
<input type="checkbox"/> Risikogebiet außerhalb von ÜSG		

Lage in keinem der genannten Gebiete

¹ Abfrage von Koordinaten über den Thüringen Viewer (<https://thuringenviewer.thueringen.de/thviewer/#>)

7 Mit der vorliegenden Anzeige erfolgt gleichzeitig ein Antrag auf

- Befreiung im WSG/HQSG gemäß § 52 (1) S. 2 WHG i.V.m. § 49 (4) AwSV
- Ausnahmegenehmigung zur Errichtung einer Heizölverbraucheranlage im ÜSG gemäß § 78c (1) WHG i.V.m. § 50 (1) AwSV
- Zulassung nach § 78c (2) S. 2 WHG (Anlage im Risikogebiet)

Begründung (s. Anhang)

8 Angaben zur Ermittlung der Gefährdungsstufe der Anlage

Maßgebendes Volumen der Anlage [m ³]	<input type="checkbox"/> Diesel <input type="checkbox"/> Heizöl	Maßgebende WGK der Anlage WGK 2	Gefährdungsstufe n. § 39 AwSV
--	--	---	-------------------------------

9 Aufstellung / Bauart der Anlage

<input type="checkbox"/> Unterirdisch / mit unterirdischen oder nicht einsehbaren Anlagenteilen	<input type="checkbox"/> Oberirdisch	
<input type="checkbox"/> Im Freien	<input type="checkbox"/> Im Gebäude	<input type="checkbox"/> Mit Überdachung / Abdeckung

10 Behälter

(vorhandene bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise und/oder Produktdatenblätter sind als Anlage mit konkreter Zuordnung beizufügen)

Anzahl gesamt				<input type="checkbox"/> Kommunizierend verbunden		
Typ-/Herstellerbezeichnung	Hersteller-Nr.	Baujahr	Anzahl	Nennvolumen [m ³]	Ausführung (bitte auswählen)	Behältermaterial (bitte auswählen)
1.						
2.						
3.						

11 Sicherheitseinrichtungen der Anlage

(vorhandene bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise und/oder Produktdatenblätter sind als Anlage mit konkreter Zuordnung beizufügen)

<input type="checkbox"/> Leckanzeigegerät	<input type="checkbox"/> Überfüllsicherung	<input type="checkbox"/> Grenzwertgeber	<input type="checkbox"/> Hebersicherung
<input type="checkbox"/> Rückhalteeinrichtung / Auffangwanne		Rückhaltevolumen [m ³]	Werkstoff / Material / Bauart
Bodeneinläufe im Heizraum <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Ja, mit Heizölsperre		Sonstige und/oder organisatorische Maßnahmen	

12 Rohrleitungen

(vorhandene bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise und/oder Produktdatenblätter sind als Anlage mit konkreter Zuordnung beizufügen)

<input type="checkbox"/> Einfache Entnahmeleitung zwischen Tank und Brenner (Einstrangsystem)		<input type="checkbox"/> Entnahme- und Rücklaufleitung zwischen Tank und Brenner (Zweistrangsystem)		
Bezeichnung / Verbindung zwischen	Bauart (bitte auswählen)	Verlegung (bitte auswählen)	Werkstoff / Material (bitte auswählen)	Anzahl
1.				
2.				
3.				

13 Angaben zum Jahresverbrauch

Jahresverbrauch [m ³] <input type="checkbox"/> ≤ 100 <input type="checkbox"/> > 100	Anzahl Befüllungen pro Jahr <input type="checkbox"/> ≤ 4 <input type="checkbox"/> > 4
--	--

Anlagen deren Jahresverbrauch 100 m³ Heizöl übersteigt und/oder deren Behälter mehr als vier Mal pro Jahr befüllt werden, gelten nicht mehr als Heizölverbraucheranlagen bzw. Notstromanlagen i.S.d. § 2 (11) AwSV. Für entsprechende Anlagen sind, zusätzlich zum vorliegenden Formular, im Formular A (Allgemeines Anzeigeformular nach § 40 AwSV) gesondert Angaben zum Abfüllplatz der Anlage zu machen und der zuständigen Wasserbehörde schriftlich vorzulegen. Für betreffenden Abfüllplatz ist ggf. eine Rückhalteeinrichtung erforderlich.

Alternativ kann das Formular A zur Anzeige der gesamten Anlage verwendet werden.

14 Sachverständigenprüfung (bei bestehenden Anlagen)

(sofern stattgefunden, ist der Bericht der letzten Sachverständigenprüfung als Anlage beizufügen)

Organisation / Prüfer	
Datum der Prüfung	Ergebnis der Prüfung (bitte auswählen)

15 Sonstige Bemerkungen zu der angezeigten Anlage / Beschreibung bei wesentlicher Änderung

16 Beigefügte Unterlagen

(Auf Plänen und Grundrissen ist jeweils der Maßstab anzugeben sowie die Nordrichtung zu kennzeichnen)

- Übersichtsplan Anlagenstandort im Maßstab 1:25 000 oder 1:10 000
- Lageplan im Maßstab 1:1 500 oder 1:1 000
- Fachbetriebsnachweise der ausführenden Firmen (Kopien der Zertifikate nach § 62 AwSV)
- Kopien aller bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweise der verwendeten Anlagenkomponenten (jew. Kopie der ersten Seite, mit Bauteilbezeichnung und Zulassungsnummer)

Nur für Anlagen, die in einem Überschwemmungsgebiet liegen:

- Gebäudegrundriss mit Einzeichnung der Anlage
- Vollständige Kopie der bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweise der Behälter

Nachweis der Hochwassersicherheit:

- Nachweis Auftriebssicherung und geprüfte Statik der Behälter
- Plan mit höhenmäßiger Einmessung der Anlage (Höhenangaben in mNN oder mNHN) – Nachweis das eine HQ₁₀₀-Flut (Hochwasser mit 100jähriger Eintrittswahrscheinlichkeit) die Behälter nicht erreicht

Sonstige:

Hiermit wird versichert, dass alle Angaben und beigefügten Unterlagen richtig und vollständig sind.

Der Betreiber der Anlage ist nach § 40 (1) AwSV dazu verpflichtet, der zuständigen Wasserbehörde die Errichtung der Anlage und jede Maßnahme, die die baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale der Anlage verändern (wesentliche Änderungen) mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Zu den wesentlichen Änderungen zählen auch Maßnahmen, die zur Änderung der Gefährdungsstufe der Anlage führen.

Es wird versichert, dass mit der Durchführung aller Tätigkeiten entsprechend § 45 (1) AwSV, die eine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben, ein zugelassener Fachbetrieb beauftragt wird.

Ort, Datum

Unterschrift (Betreiber und ggf. zusätzlich Ersteller der Anzeige), Firmenstempel

Hinweise

Allgemeines zur Anzeigepflicht

Wenn Sie eine Heizölverbraucheranlage neu errichten oder wesentlich ändern wollen müssen Sie dies der für Sie zuständigen Wasserbehörde gemäß § 40 Abs. 1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) mindestens 6 Wochen im Voraus schriftlich anzeigen.

Hierzu wird das vorliegende Formular empfohlen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt gemäß § 65 Satz 1 Nr. 21 AwSV ordnungswidrig im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Über die einzelnen Vorschriften der AwSV können Sie sich online unter folgendem Link informieren: <https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/>

Zuständige Wasserbehörde

Die für den Anlagenstandort zuständige Behörde ist i. d. R. die Untere Wasserbehörde, welche beim jeweiligen Landratsamt oder der kreisfreien Stadt ansässig ist. Steht die Anlage im räumlichen Zusammenhang mit dem Wismut- oder Kalibergbau, so ist nach § 61 Abs. 2 Nrn. 22 und 23 ThürWG das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) als Obere Wasserbehörde in Thüringen zuständig.

Erläuterungen zu einzelnen Formularfeldern

Generell ist in den vorgegebenen Feldern der Formulare das Zutreffende durch Anklicken des Feldes anzukreuzen, über das Ausklappmenü auszuwählen oder ein Eintrag vorzunehmen.

Sofern der vorhandene Platz in den Formularen für die erforderlichen Angaben nicht ausreicht, fügen Sie bitte die benötigte Anzahl an Beiblättern hinzu und vermerken Sie dies am Ende des Formulars im Formularfeld 16 „Beigefügte Unterlagen“.

1. Grund der Anzeige

Hier ist eines der anzeigepflichtigen Vorhaben auszuwählen, die sich aus § 40 AwSV ergeben.

Auswahlmöglichkeiten:

- Errichtung einer Neuanlage
- Bestehende Anlage
- Wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage
- Stilllegung einer bestehenden Anlage

Nach AwSV sind Sie nicht verpflichtet, die Stilllegung der Anlage anzuzeigen. Sie können mit der Anzeige der Stilllegung aber vermeiden, dass die Behörde Sie beim nächsten Fälligkeitstermin auffordert, die wiederkehrende Sachverständigenprüfung durchführen zu lassen. Beachten Sie auch die Prüfpflicht bei Stilllegung nach § 46 i. V. m. Anlage 5 und 6 AwSV.

2. Anlagenbetreiber

Der Betreiber einer Anlage ist derjenige, der die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Anlage hat, sie also z. B. im Notfall ausschalten kann. Hier ist nach Umweltstatistikgesetz (UStatG) die Angabe des Wirtschaftszweigs erforderlich.

3. Eigentümer der Anlage

Sofern der Eigentümer nicht der Betreiber ist (z. B. bei verpachteten Anlagen), ist dieser zusätzlich anzugeben.

4. Beschreibung der Anlage

Die Anlagenbeschreibung soll den Umfang der Anlage mit den zugehörigen Anlagenteilen darlegen und ggf. die Anlage gegen weitere Anlagen abgrenzen.

Das voraussichtliche Datum der Inbetriebnahme und das voraussichtliche Stilllegungsdatum geben der Behörde einen Hinweis, wann mit der Vorlage des Prüfberichts des Sachverständigen über die Inbetriebnahme- oder Stilllegungsprüfung zu rechnen ist. Das Baujahr ist nur bei bestehenden Anlagen anzugeben.

Bei bestehenden Anlagen sind Angaben zur Erstgenehmigung zu machen. Entsprechende Genehmigungsunterlagen sind dem Formblatt als Kopie beizufügen.

5. Standort der Anlage

Sofern der Standort der Anlage nicht mit der Betreiberadresse identisch ist, ist dieser hier anzugeben, bei größerem Betriebsgelände sollten auch die Flurstücksnummer sowie ggf. die Koordinaten des Anlagenstandortes angegeben werden. Die Koordinaten sind, mit einem 6-stelligen Ostwert und einem 7-stelligen Nordwert, entsprechend dem UTM / ETRS89 System (Zone 32N) anzugeben. Die Koordinaten können online mit dem Thüringen Viewer über folgenden Link abgefragt werden: <https://thuringenvviewer.thueringen.de/thviewer/#>.

6. Lage in wasserwirtschaftlich relevanten Gebieten

Ob sich der Anlagenstandort in einem der genannten Gebiete befindet, kann über die online Kartendienste Thüringen Viewer (siehe Erläuterung Nr. 5) oder Kartendienst des TLUBN (<https://tlubn.thueringen.de/kartendienst>; Rubriken „Gewässerschutz“ und „Hochwasserrisikomanagement“) abgefragt werden oder über die Website des TLUBN in Erfahrung gebracht werden. Andernfalls können auch die Unteren Wasserbehörden darüber Auskunft geben.

Wenn ein Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiet (WSG/HQSG) angekreuzt ist, ist in der entsprechenden Zeile auch die Schutzgebietszone aufzuführen.

Steht das Vorhaben den wasserrechtlichen Schutzvorschriften in entsprechenden Gebieten entgegen, kann mit Ankreuzen im Formular die Befreiung bzw. Ausnahme beantragt werden.

Hinweis 1: Ist die weitere Schutzzone unterschiedlich abgegrenzt (z. B. Schutzzone IIIA und IIIB) gelten gemäß § 2 Abs. 32 Satz 2 AwSV nur die inneren Bereiche (Schutzzone IIIA) - bzw. bei Schutzzonen gegen qualitative und quantitative Beeinträchtigungen, nur die qualitativen Schutzzonen - als Schutzgebiete. Es müssen also nur dort die innerhalb von Schutzgebieten geltenden Anforderungen der AwSV erfüllt werden.

Hinweis 2: Falls die Heizölverbraucheranlage in einem Überschwemmungsgebiet, einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet oder einem Risikogebiet liegt, ist gemäß § 78c WHG zu prüfen, ob am geplanten Standort ein Errichtungsverbot für eine solche Anlage besteht oder, falls die Anlage vor dem 5. Januar 2018 errichtet wurde, eine Pflicht zur hochwassersicheren Nachrüstung besteht.

7. Zusätzlicher Antrag auf wasserrechtliches Verfahren

Für jedes der beantragten Verfahren ist im Formularfeld 7 eine kurze Begründung anzugeben. Die jeweils erforderlichen Nachweise sind zu benennen (Formularfeld 18) und als Anlage zum ausgefüllten Formular beizufügen. Welche Nachweise für die einzelnen Verfahren erforderlich sind, kann den einschlägigen Paragraphen im WHG (https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/) oder der AwSV (<https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/>) entnommen werden oder in Absprache mit der zuständigen Behörde in Erfahrung gebracht werden.

8. Angaben zur Ermittlung der Gefährdungsstufe der Anlage

Diese Angaben werden zur Ermittlung der Gefährdungsstufe benötigt, nach der sich z. B. die Pflichten zur Prüfung der Anlage durch Sachverständige, zur Beauftragung eines Fachbetriebs oder zur Eignungsfeststellung richten.

Was das maßgebende Volumen ist, sowie welcher Gefährdungsstufe (A, B, C oder D) die Anlage zuzuordnen ist, wird durch § 39 AwSV bestimmt und kann online unter folgendem Link nachgelesen werden: https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/_39.html

9. Aufstellung / Bauart der Anlage

Unterirdisch sind auch Anlagen mit unterirdischen Anlagenteilen bzw. mit nicht einsehbarem Behälterfuß.

10. Behälter

Geben Sie die Anzahl der Behälter an, die zur Anlage gehören. Eine kommunizierende Verbindung liegt dann vor, wenn die enthaltene Flüssigkeit im Regelbetrieb der Anlage ungehindert von einem Behälter in den anderen übertreten kann.

Für die einzelnen Behälter tragen Sie in die Liste zur eindeutigen Zuordnung die Herstellerbezeichnung und -nummer ein. Und wählen Sie unter „Ausführung“ aus, ob der Behälter einwandig oder doppelwandig ist.

Außerdem ist für jeden Behälter das Nennvolumen einzutragen und das Behältermaterial (Beton, GFK – glasfaserverstärkter Kunststoff, Kunststoff, Metall oder Sonstiges) auszuwählen oder anzugeben.

Bei Lagerbehältern sind die bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweise (Norm für das Ü-Zeichen, Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses) oder die CE-Kennzeichnung mit zugehöriger europäischer Norm oder Europäisch-Technischer Bewertung als Anlage zum Formular beizufügen und im Formularfeld 16 „Beigefügte Unterlagen“ zu vermerken. Die erforderlichen Informationen erhalten Sie beim Hersteller der Anlage bzw. der einzelnen Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen.

11. Sicherheitseinrichtungen

Vorhandene bzw. geplante Sicherheitseinrichtungen/ Schutzvorkehrungen der Anlage sind an den vorgegebenen Stellen anzukreuzen. Andere technische oder organisatorische Sicherheitsmaßnahmen (z. B. hochwassersichere Errichtung) sind unter „Sonstige und/oder organisatorische Maßnahmen“ einzutragen. Die Ausführung einer vorhandenen Rückhalteeinrichtung ist unter „Werkstoff Material / Bauweise“ (Beton, Kunststoff, Mauerwerk beschichtet, Metall oder Sonstiges) auszuwählen oder zu beschreiben.

Die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise (Norm für das Ü-Zeichen, Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses) oder die CE-Kennzeichnung mit zugehöriger europäischer Norm oder Europäisch-Technischer Bewertung sind als Anlage zum Formular beizufügen und im Formularfeld 16 „Beigefügte Unterlagen“ zu vermerken. Die erforderlichen Informationen erhalten Sie beim Hersteller der Anlage bzw. der einzelnen Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen.

12. Rohrleitungen

Für gleichartige Rohrleitungen sind neben der Bezeichnung jeweils die zutreffende Bauart (doppelwandig mit Leckanzeige, einwandig, einwandig als Saugleitung, einwandig im Schutzrohr/-kanal), die Art der Verlegung (ober- oder unterirdisch), das Material (Metall, Kunststoff, GFK oder Sonstiges) sowie die Gesamtlänge anzugeben.

Wie bei den Feldern 10 und 11 sind die bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweise als Anlage zum Formular beizufügen.

13. Angaben zum Jahresverbrauch

Anlagen deren Jahresverbrauch 100 m³ Heizöl übersteigt und/oder deren Behälter mehr als vier Mal pro Jahr befüllt werden, gelten nicht mehr als Heizölverbraucheranlagen bzw. Notstromanlagen i.S.d. § 2 (11) AwSV. An diese Anlagen werden zusätzliche Anforderungen bzgl. des erforderlichen Abfüllplatzes gestellt.

Für entsprechende Anlagen sind, zusätzlich zum vorliegenden Formular, im Formular A (Allgemeines Anzeigeformular nach § 40 AwSV) weitere Angaben zum Abfüllplatz zu machen und der zuständigen Wasserbehörde schriftlich vorzulegen.

Für betreffenden Abfüllplatz ist ggf. eine Rückhalteeinrichtung erforderlich.

Alternativ kann ausschließlich das Formular A zur Anzeige der gesamten Anlage verwendet werden.

14. Sachverständigenprüfung

Bei bestehenden Anlagen dient der letzte Sachverständigenprüfbericht der zuständigen Behörde zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustands der Anlage.

Mögliche Prüfergebnisse:

- Keine Mängel
- Mängel, die bereits beseitigt sind
- Mängel, die mit der hier angezeigten Maßnahme beseitigt werden sollen

Der Prüfbericht ist der Anzeige beizufügen, für den Fall, dass dieser vom prüfenden Sachverständigen noch nicht an die Behörde übermittelt wurde oder die letzte Prüfung vor längerer Zeit stattgefunden hat.

15. Sonstige Bemerkungen zu der angezeigten Anlage / Beschreibung bei wesentlicher Änderung

Hier können weitere Angaben gemacht werden, die der zuständigen Behörde bei der Beurteilung der Anlage nützlich sind.

Wird eine wesentliche Änderung angezeigt, ist hier genau zu beschreiben, welche baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale der Anlage damit verändert werden sollen.



16. Verzeichnis der beigefügten Unterlagen

Das Verzeichnis dient der zuständigen Behörde zur Überprüfung der Anzeigeunterlagen auf Vollständigkeit. Es sind sowohl die Unterlagen zu listen, die entsprechend der einzelnen Formularfelder erforderlich sind als auch weitere Unterlagen, wie Pläne, technische Zeichnungen usw.